

Satzung

über die Veränderungssperre für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. N/28/124 „Feuer- und Rettungswache II – Ewald-Haase-Straße“

Aufgrund der § 14, 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I S. 2023 I Nr. 6), i. V. m. § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S. 6) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebus in ihrer öffentlichen Sitzung am 29.03.2023 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1

Zu sichernde Planung

Am 26.12.2021 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebus die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. N/28/124 „Feuer- und Rettungswache II – Ewald-Haase-Straße“ beschlossen.

Zur Sicherung der verbindlichen Bauleitplanung wird für das in § 2 näher bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst die in der Gemarkung Brunschwig, Flur 54 gelegenen Flurstücke 121, 160, 161, 162, 163 und 216.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich ist in einem Lageplan zeichnerisch dargestellt und als Anlage Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen räumlichen Geltungsbereich dürfen gemäß § 14 Abs. 1 BauGB:
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht

genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann gemäß § 14 Abs. 2 BauGB von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben von denen die Stadt Cottbus/Chóšebuz nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführungen vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten für die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden gemäß § 14 Abs. 3 BauGB von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten der Veränderungssperre

Die Satzung über die Veränderungssperre für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. N/28/124 „Feuer- und Rettungswache II – Ewald-Haase-Straße“ tritt gemäß § 16 Abs. 2 BauGB mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Cottbus/Chóšebuz in Kraft.

§ 5

Außerkräfttreten der Veränderungssperre

- (1) Diese Satzung über die Veränderungssperre tritt gemäß § 17 Abs. 1 S. 1 und 2 BauGB am 10.05.2024 außer Kraft. Die Frist kann durch die Gemeinde gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 2 verlängert werden.
- (2) Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für den in § 2 genannten Geltungsbereich rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Cottbus, den

Tobias Schick
Oberbürgermeister

Anlage: Lageplan zum räumlichen Geltungsbereich